Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

07.06.1966 - Nr. 96 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 96

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 7. Juni 1966

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden von der Deputation für die allgemeinbildenden Schulen in ihrer Sitzung am 27. Mai 1966 gebilligten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen.

Der Senat empfiehlt zu streichen:

1. Artikel I. Nr. 19.

   Auch ohne den vorgeschlagenen neuen Absatz 2 ist das Jugendgerichtsgesetz unmittelbar anzuwenden. Einer landesrechtlichen Bestimmung bedarf es nicht.

2. Artikel I. Nr. 20.

   Der § 31 Absatz 2 des geltenden Gesetzes reicht aus, um den Schulaufsichtsbeamten des Schulaufsichtsbezirkes Bremerhaven durch Ermächtigung seitens des Senators für das Bildungswesen das Recht zu geben, selbst Strafanträge zu stellen.

   Artikel I. Nr. 21 wird dadurch Nr. 19.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das Gesetz mit den vorgeschlagenen Änderungen zu beschließen.

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Gesetz über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung vom 25. Mai 1957 (SaBremR 223 - a - 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 7 erhält folgenden neuen Absatz 3:

   „(3) Kinder, deren Schulpflicht im Lande Bremen völkerrechtliche oder zwischenstaatliche Vereinbarungen entgegenstehen, sind von der Schulpflicht befreit."

2. § 10 erhält folgenden neuen Absatz 1:

   „(1) Das Schuljahr beginnt an allen Schulen am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres."

3. § 10 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut und wird Absatz 2:

   „(2) Alle Kinder, die bis zum 1. Juli eines Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, werden am 1. August desselben Jahres schulpflichtig. Ein Kind wird erst am 1. August des nächsten Jahres schulpflichtig, wenn seine Erziehungsberechtigten es schriftlich beantragen."

4. § 10 Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 10 erhält folgenden neuen Absatz 4:

   „(4) Zur allgemeinen Schulreifeuntersuchung können alle Kinder drei Monate vor Beginn ihrer Schulpflicht geladen werden."

6. In § 12 Absatz 2 werden in Satz 1 und 2 die Worte „Lehr- bzw. Anlernzeit" ersetzt durch die Worte

   „Lehr-, Anlern- oder Praktikantenzeit"

   und in Satz 2 die Worte „Lehrlinge und Anlernlinge" durch die Worte

   „Lehrlinge, Anlernlinge und Praktikanten".

7. In den §§ 13 Absatz 1 Buchstabe a, 15, 16 Absatz 1, 19 und 22 tritt an die Stelle des Wortes „Mittelschule" das Wort

„Realschule",

in § 22 an die Stelle des Wortes „Abendmittelschule" das Wort

„Abendrealschule".

8. In den §§ 13 Absatz 1 Buchstabe a, 15 Absatz 2 und 21 tritt an die Stelle des Wortes „Wirtschaftsoberschule" das Wort

„Wirtschaftsgymnasium".

9. In § 13, Absatz 2, Buchstabe b, werden eingefügt hinter dem Wort „Berufsschulen" das Wort

„Berufsaufbauschulen"

und hinter dem Wort „Fachschule" das Wort

„Höhere Fachschulen".

10. In § 14 werden die Absätze 4 und 5 gestrichen.

11. § 15 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Das Gymnasium in Aufbauform schließt mit mindestens drei Jahren Vollunterricht spätestens an die 10. Klasse der Realschule an."

12. § 15 Absatz 2 wird Absatz 3.

13. In § 16 Absatz 1 tritt an die Stelle der Sätze 1 und 2 folgender Satz:

„Den Übergang auf weiterführende Schulen regeln Auslese- und Aufnahmeverfahren."

14. § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Gymnasium hat folgende Zweige:

den altsprachlichen Zweig,

den neusprachlichen Zweig,

den mathematisch-naturwissenschaftlichen Zweig,

den wirtschaftswissenschaftlichen Zweig.

Der Senator für das Bildungswesen kann bei Bedürfnis andere Zweige zulassen."

15. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Der Unterricht des Wirtschaftsgymnasiums dient der allgemeinen Bildung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Fragestellungen. Das Zeugnis seiner Abschlußprüfung bescheinigt die fachgebundene Hochschulreife."

16. In § 25 Absatz 2 werden unter Buchstaben b hinter dem Wort „Fach-" die Worte eingefügt

„Höhere Fach-"

und in Absatz 3 vor dem Wort „Fachschulreife" die Worte

„Höheren Fachschule".

17. In § 26 werden hinter dem Wort „Fachschule" die Worte eingefügt

„und einer Höheren Fachschule".

18. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schulpflichtiger den ihm nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten zuwiderhandelt;

2. die ihm nach § 28 obliegenden Pflichten verletzt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich Schulpflichtige oder die in § 28 bezeichneten Personen durch Mißbrauch des Ansehens, Überredung oder andere Mittel dazu bestimmt, den Vorschriften über die Schulpflicht zuwiderzuhandeln.

(3) Die Ordnungswidrigkeit wird nur auf Antrag der Schulaufsicht verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

(4) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 8 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (SaBremR 45 - c - 1) ist in der Stadt Bremen der Senator für das Bildungswesen, in der Stadt Bremerhaven der Magistrat.

19. In § 31 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist der Täter ein Jugendlicher oder Heranwachsender, richtet sich die Ahndung der Tat nach dem Jugendgerichtsgesetz."

20. § 31 Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist der Senator für das Bildungswesen. Für den Bereich der Stadt Bremerhaven üben die zuständigen Schulaufsichtsbeamten sein Recht aus. Der Antrag kann zurückgenommen werden."

21. Hinter § 31 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

„§ 31a

(1) Das am 1. April 1966 begonnene Schuljahr für die allgemeinbildenden Schulen endet am 30. November 1966.

Am 1. Dezember 1966 beginnt ein Schuljahr, das am 31. Juli 1967 endet.

(2) Für alle Kinder, die bis zum Beginn des 30. November 1966 das 6. Lebensjahr vollenden, beginnt die Schulpflicht am 1. Dezember 1966, für die Kinder, die es bis zum Beginn des 30. September 1967 vollenden, am 1. August 1967.

(3) Der Senator für das Bildungswesen kann Beginn und Dauer des Schuljahres der berufsbildenden Schulen, der Abendschulen und des Gymnasiums in Aufbauform anders regeln, um das Ausbildungsziel dieser Schulen zu wahren.

(4) Die Bestimmung des § 10 Absatz 1 Satz 1 tritt am 1. Juni 1967 in Kraft.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft, soweit nicht im Vorhergehenden etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Gesetz über die Erweiterung der Schulpflicht für das Schuljahr 1966 vom 9. November 1965 (BremGesBl. S. 137) wird mit Wirkung vom 2. Juni 1966 aufgehoben.

(3) Der Senator für das Bildungswesen wird ermächtigt, das Gesetz über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung vom 25. Mai 1957 in der aus diesem Gesetz sich ergebenden Fassung neu bekanntzumachen.

Begründung zum

Zweiten Gesetz über die Änderung des Gesetzes über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen

I. Allgemeines

Am 28. Oktober 1964 beschloß die Ministerpräsidentenkonferenz in Hamburg eine Novellierung des „Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens" vom 17. Februar 1955 (sogen. „Düsseldorfer Abkommen"), dessen Neufassung als „Hamburger Abkommen" bezeichnet wird. Anlaß zu der Novellierung war u. a. auch die Absicht, den Schuljahrsbeginn zu ändern.

Der in Deutschland übliche Schuljahrsbeginn lag vor 1933 in fast allen Bundesländern zu Ostern. Am 7. Januar 1941 führte der damalige Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung durch Erlaß den Herbstanfang ein (Amtsblatt Wissenschaft, Erziehung, Volksbildung 1941 S. 29).

In den Jahren nach 1945 wechselten einige Länder gleich, einige später wieder zum Ostertermin über. So führte auch Bremen 1946 den Schuljahrsbeginn zu Ostern wieder ein.

Am 30. Juni/1. Juli 1954 beschloß die Kultusministerkonferenz, auf möglichst weite Vereinheitlichung des Schulwesens in der Bundesrepublik bedacht, einstimmig, den Ostertermin allgemein wieder in den Ländern der Bundesrepublik einzuführen. Dieser Beschluß wurde im oben erwähnten „Düsseldorfer Abkommen" der Länder vom 17. Februar 1955 bestätigt. Alle Länder, außer Bayern, ratifizierten das Abkommen.

In den letzten Jahren begann die Diskussion über den Schuljahrsbeginn von neuem, und zwar nicht so sehr aus pädagogischen, als vielmehr aus politischen Gründen. Die Europabewegung, das Zusammenwachsen insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet, zeigt ständig sich mehrende, bedeutende Auswirkungen auf das Bildungs-, besonders auf das Berufsausbildungswesen. Da nun die meisten europäischen Länder den Herbstbeginn haben, lag der Gedanke der Umstellung auch in der Bundesrepublik nahe. Die pädagogische Diskussion rückte, zumal die Gründe für und wider den Herbst- oder Osterbeginn sich wohl im wesentlichen die Waage halten, an die zweite Stelle, und so haben vornehmlich politische Gründe für den Herbstanfang entschieden. Die Ministerpräsidentenkonferenz beschloß, wie zu Beginn schon erwähnt, am 28. Oktober 1964 dementsprechend (sog. „Hamburger Abkommen — vgl. Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 17. 11. 1964 — Bürgerschafts-(Landtags-)drucksache 6. Wahlperiode I Nr. 41).

Die Kultusministerkonferenz hatte sich nun der Durchführung anzunehmen. Sie beschloß daher am 7./8. Juli 1965 in Kiel ein einheitliches Verfahren, das vor allem als Übergang ein Langschuljahr vorsah und außerdem, daß alle zu einem Ostertermin eingeschulten Kinder auch zu Ostern zu entlassen seien. Landtagsausschüsse in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg empfahlen jedoch bald darauf schon Kurzschuljahre. Nachdem die Kultusministerkonferenz am 28./29. 10. 1965 ihren Kieler Beschluß noch einmal bestätigt hatte, kam sie aber auf einer Sondersitzung am 7. Januar 1966 zu einem Kompromiß, der die Möglichkeit von Lang- und Kurzschuljahren eröffnete, die Gesamtschulzeit indessen nicht mindern wollte. Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen erklärten aber schon im Februar 1966, die Gymnasialschulzeit für den Übergang auf 12 Jahre 4 Monate kürzen zu wollen, von Hessen verlautete dasselbe, und am 18. Februar 1966 beschloß die Ministerpräsidentenkonferenz dementsprechend. Obwohl danach die norddeutschen Länder noch versuchten, unter sich zu einer einheitlichen Regelung zu kommen, zeigte sich bald, daß eine realistische Betrachtung der aus den divergierenden Interessen der Länder entstandenen Lage empfahl, durch Kurzschuljahre den Übergang unter Hintansetzung schulpolitischer Überzeugungen zeitlich möglichst schnell zu überwinden.

Der nachfolgende Entwurf für ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen vom 4. April 1949" zieht aus dem „Hamburger Abkommen" und den danach folgenden Ereignissen und Entscheidungen über seine Durchführung für das bremische Schulgesetz die erforderlichen Schlüsse. Die wichtigste Änderung ist die über den Schuljahrsbeginn. Im übrigen darf im einzelnen auf die Begründung zu den Nummern des Gesetzentwurfs verwiesen werden.

Von den Auswirkungen des „Hamburger Abkommens" abgesehen, werden nur wenige andere Änderungen, die sich im Laufe der Zeit als wünschenswert herausgestellt haben, bei dieser Gelegenheit mit vorgeschlagen.

II. Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

Vorbemerkung: Am Schluß jeder Nummer wird, soweit zutreffend, in (...) die Bestimmung des „Hamburger Abkommens" (Hbg. Abk.)

— abgedruckt in: Bürgerschafts-(Landtags-)drucksache 6. Wahlperiode, Abteilung I, Nr. 41: Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 17. 11. 1964 —
angegeben.

Zu 1:

Nach dem geltenden Recht in § 7 Absatz 1 des Schulgesetzes sind im Lande Bremen schulpflichtig „alle Kinder und Jugendlichen, die im Lande Bremen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben", also auch alle Kinder von Ausländern, auf die diese Voraussetzung zutrifft. Darunter fallen z. B. auch die Kinder von Angehörigen der fremden Streitkräfte auf deutschem Boden, vornehmlich der USA. Diese unterhalten aber mit eigenen Mitteln eigene Schulen. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich aus den völkerrechtlichen oder zwischenstaatlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik im Verhältnis zum bremischen Schulrecht, einschließlich dem Privatschulrecht, ergeben können, erscheint die vorgeschlagene Bestimmung zweckdienlich.

Zu 2:

Der Text entspricht wörtlich dem „Hamburger Abkommen". Hierzu bedarf es nach den unter I. vorgetragenen allgemeinen Ausführungen keiner besonderen Begründung mehr (Hbg. Abk. § 1).

Zu 3:

Der Text des „Hamburger Abkommens" bestimmt als Grenze: „bis zum Beginn des 30. Juni" (Hbg. Abk. § 2 Abs. 1). Damit wären die am 30. Juni Geborenen gem. § 187 (2) BGB nicht eingeschlossen, da sie das 6. Lebensjahr am 1. Juli vollendet haben. Daß ein Kind, dessen Geburtstag der letzte Tag des Monats Juni ist, nicht schulpflichtig wird, würde die Allgemeinheit nicht ohne weiteres verstehen. Der 1. Juli als Stichtag setzt insoweit eine anschaulichere Grenze.

Die Änderung des letzten Satzes ist um der Klarheit des angesprochenen Sachverhaltes willen nötig. Anders als bisher wird in Zukunft zwischen der Datumsgrenze für den Beginn der Schulpflicht (1. Juli) und dem Beginn des Schuljahres (1. August) ein zeitlicher Zwischenraum von einem Monat liegen. Die jetzt geltende Formel: „beginnt die Schulpflicht erst mit dem Schuljahr, das auf die Vollendung des siebenten Lebensjahres folgt" würde dann mißverständlich sein.

Zu 5:

Die Schulreifeuntersuchungen sollen, um die Anfänger möglichst sogleich zu Beginn des Schuljahres richtig einschulen zu können, schon in den vorhergehenden Monaten stattfinden können. Die Bestimmung des § 10 Schulgesetz, wie sie jetzt gilt, läßt die Schulpflicht mit dem Beginn des Schuljahres entstehen, das der Vollendung des sechsten Lebensjahres eines Kindes folgt, damit aber auch erst die Pflicht, sich der Schulreifeuntersuchung zu stellen. Wenn auch bisher Schwierigkeiten bei früherer Ladung nicht häufig auftraten, so gibt es sie doch. Sie bedeuten Verzögerung im Ablauf der Maßnahmen, die für die Aufnahme eines neuen Jahrgangs in die Schule erforderlich sind. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung kann ggf. ein Widerstrebender gezwungen werden, sein Kind zur Untersuchung zu bringen.

Zu 6:

Daß die Berufsschule die Lehrzeit begleitet, wird seit langem als selbstverständlich angesehen, selbst dann, wenn die Lehre erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres endet. In den letzten Jahren hat sich weithin eingebürgert, nicht einen Lehrvertrag zur Berufsausbildung einzugehen, sondern einen Praktikantenvertrag. Um die Zweifel auszuräumen, ob auch ein Praktikant berufsschulpflichtig ist, d. h. insbesondere die zuständige Fachklasse zu besuchen hat, ist die Einfügung des Wortes „Praktikantenzeit" erforderlich.

Zu 7:

„Das „Hamburger Abkommen" hat an die Stelle des Begriffs „Mittelschule" den der „Realschule" gesetzt (Hbg. Abk. § 6).

Zu 8:

Auch Schulen, die nur zur fachgebundenen Hochschulreife führen, heißen jetzt „Gymnasium" (Hbg. Abk. § 7 Abs. 1).

Zu 9:

Die Berufsaufbauschulen sind zum festen Bestandteil des Schulwesens geworden und sind wichtig genug, um in der Aufzählung nicht zu fehlen. Der Begriff „Höhere Fachschule" hat sich inzwischen in seinem Inhalt so gefestigt und ist von der KMK als solcher anerkannt, daß auch er genannt werden muß.

Zu 10:

Die Einführung des Unterrichts in englischer Sprache in der Grundschule ist seinerzeit eine Art pädagogischer Tat gewesen. Von daher ist es zu verstehen, daß die Tatsache zur gesetzlichen Bestimmung gemacht worden ist, obwohl dasselbe Ziel über die vom Land nach § 3 Absatz 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 31. Januar 1950 zu erlassenden Lehrpläne hätte erreicht werden können. Pflichtfach ist der Unterricht bisher aber nur in der Stadtgemeinde Bremerhaven auf deren ausdrücklichen Wunsch. Jetzt will auch die Stadtgemeinde Bremen ihn zum Pflichtfach machen. Das könnte durch eine Ergänzung des Schulgesetzes geschehen. Um seinen Text aber von Bestimmungen zu entlasten, deren Ziel auf einfachere Weise erreicht werden kann, sollen die Absätze 4 und 5 gestrichen und das Erforderliche über die Lehrpläne geordnet werden.

Zu 11:

Die Sorge um qualifizierten Nachwuchs hat in den letzten Jahren die Aufbauschulform an Gewicht gewinnen lassen. Das „Hamburger Abkommen" erkennt dies in verschiedenen Bestimmungen seines Textes an (vgl. § 10 ff.). Die Realschule in Aufbauform und das Gymnasium in Aufbauform im Anschluß an die Hauptschule sind im Lande Bremen angesichts der Durchlässigkeit seines Schulwesens, die insoweit alle berechtigten Wünsche erfüllt, als eigener Schultyp kaum erforderlich, wohl aber das Gymnasium in Aufbauform im Anschluß an die Realschule. Diese Form wird daher hier als Schultyp in das Gesetz aufgenommen (Hbg. Abk. § 11 Abs. 4), der auch in Form eines Aufbauzuges an bestehenden Gymnasien eingerichtet werden kann, wie es die Stadtgemeinde Bremen am 1. April 1965 bereits getan hat.

Zu 13:

Das „Hamburger Abkommen" bestimmt ganz allgemein für den Übergang auf Realschule und Gymnasium, daß er „durch Aufnahmeverfahren geregelt" werde. Dieser Formel wird der Text des Gesetzes in Satz 1 angeglichen (§§ 10 Abs. 6 und 11 Abs. 5 Hbg. Abk.).

Die Streichung des Satzes 2 ändert an den gem. Absatz 3 erlassenen Richtlinien nichts, versperrt aber für die Zukunft nicht mehr die Möglichkeit, sie zu ändern.

Zu 14:

Im Jahre 1958 ist in Bremen im Gymnasium ein wirtschaftswissenschaftlicher Zug eingerichtet worden. Der Katalog ist daher zu ergänzen. Bremen verwendet in der Praxis den Ausdruck „Zweig".

Inzwischen haben sich im deutschen Schulwesen aber noch andere Typen (Zweige) entwickelt, z. B. das „Musische Gymnasium". Auch im Lande Bremen gibt es Bestrebungen, ein solches zu gründen. Die Möglichkeit, neue Typen (Zweige) zu errichten, sollte der Text des Schulgesetzes offenlassen. Daher ist der neue Schlußsatz für Absatz 2 erforderlich (vgl. § 7 Abs. 1 letzter Satz Hbg. Abk.).

Zu 15:

Nach der Umbenennung der Wirtschaftsoberschule in Wirtschaftsgymnasium muß mit Rücksicht auf § 29 (1) letzter Satz (Reifeprüfung) klargestellt werden, daß der Abschluß dieser Schule nicht die volle Hochschulreife gewährt.

Zu 16 und 17:

Es wird auf die Begründung zu Nr. 9 verwiesen.

Zu 18:

Die geltende Fassung des § 30 erlaubt nur, Zuwiderhandlungen gegen die Schulpflicht zu ahnden, nicht solche gegen die Schulordnung, insbesondere z. B. wenn Erziehungsberechtigte dagegen verstoßen (Mutter verbietet dem Kind, Hausaufgaben zu machen). Das wird jetzt, ähnlich wie in fast allen anderen Schulgesetzen der Länder, mit dem Bezug auf § 28 in Absatz 1, Nr. 2 des Entwurfs möglich werden.

Diese Gelegenheit wird genutzt, den gesamten Paragraphen ohne weitere sachliche Änderung klarer und übersichtlicher zu formulieren.

Zu 19:

Schüler, die die in Absatz 1 beschriebene Tat begehen, derzeit aber noch nicht 14 Jahre alt sind, sind strafrechtlich nicht verantwortlich, ältere Schüler (Jugendliche: wer z. Z. der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist; Heranwachsende: wer z. Z. der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist) dagegen wohl, aber nach dem Jugendgerichtsgesetz, neben dem die allgemeinen Vorschriften, vornehmlich also das Strafgesetzbuch, nur soweit gelten, als das Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt.

Dies klarzustellen, dient der neue Absatz 2.

Zu 20:

Es ist zweckmäßig, den Städtischen Schulräten der Stadtgemeinde Bremerhaven, denen der Senat die staatliche Schulaufsicht für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven übertragen hat, die Befugnis zu geben, aus eigenem, auf gesetzlicher Delegation beruhendem Recht Strafanträge zu stellen.

Zu 21:

Die Bestimmungen des § 31 a regeln den Übergang zum neuen Schuljahreslauf.

Zu Abs. 1:

Nur in den vieljährigen Lehrgängen der allgemeinbildenden Schulen kann, wenn auch nicht ohne Schwierigkeiten pädagogischer und sachlicher Art, der Übergang zum 1. Herbsttermin für die Einschulung am 1. August 1967 mit zwei Kurzschuljahren vertreten werden.

Zu Abs. 2:

Den Kurzschuljahren entsprechend, muß für die Übergangszeit der Beginn der Schulpflicht abweichend von der allgemeinen Regel festgelegt werden.

Zu Abs. 3:

An kaum einer berufsbildenden Schule zählt die Lehrgangsdauer mehr als drei Jahre, an vielen weniger. Es leuchtet ein, daß an diesen Ausbildungszeiten so wenig wie möglich gekürzt werden darf. Dennoch wird es, um den Anschluß an den neuen Schuljahrsrhythmus zu gewinnen, nicht überall zu umgehen sein. Jedenfalls ist es nötig, individuelle, u. U. nur auf einzelne Schulen zugeschnittene Regelungen zu finden. Solche ins Detail gehende Bestimmungen kann das Gesetz nicht treffen. Eine Ermächtigung an den Senator für das Bildungswesen ist daher erforderlich.

Zu Abs. 4:

Die Bestimmung spricht, da das erste Umstellungsjahr eindeutig bestimmt werden muß, für sich.

Carl Schünemann Bremen